



Beschlussvorlage Nr. 2017/240

13.11.2017

Federführend: Hauptamt

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher (Satzungsbeschluss)

Beratungsfolge:

Gemeinderat	05.12.2017	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rottenburg am Neckar über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher wie in Anlage 2 dargestellt (Satzungsbeschluss).

Anlagen:

1. Übersicht über die vorgeschlagenen Änderungen
2. Änderungssatzung
3. derzeitiger Satzungstext

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Silvia Seeliger
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / -kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung:

Nach Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 71 Gemeindeordnung sind die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher im Rahmen von § 19 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 9 Aufwandsentschädigungsgesetz zu entschädigen. Nach § 19 Abs. 3 Gemeindeordnung kann durch Satzung bestimmt werden, dass Ehrenbeamten eine Aufwandsentschädigung gewährt wird. § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes schiebt eine entsprechende Satzung vor. Durch die Aufwandsentschädigung werden Auslagen und Verdienstausfall sowie Aufwand an Zeit und Arbeitsrisiko und das Haftungsrisiko abgegolten. Die Aufwandsentschädigung soll nicht den Lebensunterhalt des Empfängers sichern, sie hat sich jedoch nach der Inanspruchnahme und dem Inhalt des Amtes zu richten.

§ 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes regelt, dass die Aufwandsentschädigung in einem Vomhundertsatz der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters oder in einem Betrag festgesetzt werden kann. In Ortschaften mit mehr als 2.000 Einwohnern ist die größte Gemeindegrößengruppe nach der Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz maßgebend.

Bei der Regelung der Aufwandsentschädigung nach den Größengruppen gab es in der Vergangenheit folgende Veränderungen:

Größengruppe	Satzung 01.09.2004	Satzung 01.04.2008	Satzung 01.01.2011
bis 250 Einwohner.	nicht vorhanden	nicht vorhanden	Größengruppe bis 700 Einwohner gesetzlich entfallen. Größengruppe bis 1.000 EW eingeführt.
mehr als 250 bis 500 EW	X	Größengruppe bis 700 Einwohner eingeführt.	
mehr als 500 bis 700 EW	X		
mehr als 700 bis 1.000 EW	X	X	
mehr als 1.000 bis 2.000 EW	X	X	
mehr als 2.000 Einwohner. (durch Satzungsbeschluss)	X	X	X

Die zeitliche Inanspruchnahme der Ortsvorsteher der größeren Ortschaften, vor allem des Ortsvorstehers von Ergenzingen ist in den vergangenen Jahren durch Entwicklungen im Gewerbegebiet und Themenfelder, wie z.B. Flüchtlingsunterbringung und Wohnbaulandentwicklung vom inhaltlichen und zeitlichen Umfang her deutlich angestiegen. Dem soll durch eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Ortschaften mit mehr als 2.000 Einwohnern Rechnung getragen werden. Außerdem ist vorgesehen eine Abstufung der Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsgrößen über 2.000 Einwohner vorzunehmen. Es wird deshalb eine weitere Größengruppe mit mehr als 3.000 Einwohner eingefügt und der Entschädigungssatz für die Größengruppe von mehr als 2.000 bis 3.000 Einwohner erhöht.

Die neue Regelung sieht wie folgt aus:

Größengruppe	Entschädigung 1. bis 5. Jahr	Entschädigung ab 6. Jahr
bis 1.000 Einwohner.	50 % vom Mittelbetrag	50 % vom Höchstbetrag
mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohner.	50 % vom Mittelbetrag	50 % vom Höchstbetrag
mehr als 2.000 bis 3.000 Einwohner (neu)	60 % vom Mittelbetrag (bisher 55 %)	60 % vom Höchstbetrag (bisher 55 %)
mehr als 3.000 Einwohner (neu)	70 % vom Mittelbetrag (bisher 55 %)	70 % vom Höchstbetrag (bisher 55 %)

Die Auswirkungen auf die Entschädigungssätze können der Anlage 1 entnommen werden.

Durch die Veränderung der Größengruppen und der Erhöhung der Aufwandsentschädigung entstehen für die Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar Mehrkosten von jährlich ca. 10.000 Euro.

Es ergeht folgender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rottenburg am Neckar über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher wie in Anlage 2 dargestellt (Satzungsbeschluss).